

*Klagegründe:* Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer das Diskriminierungsverbot auf den Sachverhalt des vorliegenden Falls fehlerhaft angewandt habe; hilfsweise Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 7 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 207/2009, da die Beschwerdekammer zu Unrecht entschieden habe, dass die angemeldete Marke keine ausreichende Unterscheidungskraft besitze.

*Klagegründe:* Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer das Diskriminierungsverbot auf den Sachverhalt des vorliegenden Falls fehlerhaft angewandt habe; hilfsweise Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009, da die Beschwerdekammer zu Unrecht entschieden habe, dass die angemeldete Marke keine ausreichende Unterscheidungskraft besitze.

**Klage, eingereicht am 25. Juni 2010 — Milux/HABM (BMICONTROL)**

**(Rechtssache T-283/10)**

(2010/C 234/85)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Milux Holding S.A. (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Bojs)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 17. Juni 2010 in der Sache R 1435/2009-4 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „BMICONTROL“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 10 und 44.

*Entscheidung des Prüfers:* Zurückweisung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

**Klage, eingereicht am 25. Juni 2010 — Milux/HABM (IMPLANTCONTROL)**

**(Rechtssache T-284/10)**

(2010/C 234/86)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Milux Holding S.A. (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Bojs)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 3. Juni 2010 in der Sache R 1438/2009-4 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „IMPLANTCONTROL“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 10 und 44.

*Entscheidung des Prüfers:* Zurückweisung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.